

Verträge mit Minderjährigen

§ 106

Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Was ist ein Vertrag?

Ein Vertrag ist ein **Rechtsgeschäft**, das durch wechselseitige und inhaltliche übereinstimmende **Willenserklärungen** zweier oder mehrerer Personen zustande kommt. Von verschiedenen Vertragsarten ist der gegenseitige Vertrag von Interesse, da sich jede Seite zur Erbringung einer Leistung verpflichtet.

Die Hauptfälle sind Kauf, Tausch und Miete.

Wirksamwerden eines Vertrages:

Ein Vertrag wird erst dann wirksam, wenn die **beidseitigen Willenserklärungen übereinstimmen** (Annahme des Angebots) und keine Nichtigkeitsgründe vorliegen.

Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe:

- Geschäftsunfähigkeit
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit, bei Abschluss eines rechtlich nachteiligen Rechtsgeschäftes ohne Einwilligung oder Genehmigung der gesetzlichen Vertreter
- Sittenwidrigkeit, Wucher

Nichtigkeit des Vertrages kann auch nachträglich durch Anfechtung wegen Irrtum, arglistige Täuschung und Drohung eintreten.

Kinder unter 7 Jahren sind geschäftsunfähig

Alle von Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres eingegangenen Verpflichtungen sind nichtig. Eltern können somit z.B. den Kaufpreis gegen Rückgabe der Ware zurück verlangen.

Minderjährige ab 7 - 17 Jahre sind beschränkt geschäftsfähig

Minderjährige können Verträge abschließen, jedoch ist folgendes zu beachten:

- ➔ Rechtlich **vorteilhafte** Verträge, die für den Minderjährigen weder einen Rechtsverlust noch eine Verpflichtung zur Folge haben, werden auch ohne Eltern wirksam.
- ➔ Rechtlich **nachteilhafte** Verträge, die verpflichtend sind oder einen Rechtsverlust herbeiführen, bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Zustimmung vor Abschluss = Einwilligung; Zustimmung nach Abschluss = Genehmigung)

Beispiel: Sind die Eltern mit dem Kauf einer Sache einverstanden (=Einwilligung), so wird der Vertrag sofort wirksam. Sind die Eltern vor dem Kauf nicht gefragt worden, so wird der Vertrag erst wirksam, wenn sie zustimmen (=Genehmigung). Sie können aber auch die Genehmigung verweigern. Dann ist das Rechtsgeschäft nicht wirksam geworden und eine gekaufte Sache muss zurückgenommen werden.

Oft nachgefragt

- **Tätowieren und Piercen:** Bei Minderjährigen muss der Tätowierer/Piercer die Einverständniserklärung der Eltern einholen, ansonsten erfüllt das Tätowieren oder Piercen den Strafbestand der Körperverletzung
- **Alkohol und Zigaretten:** An Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen keine Alkoholika verkauft werden. Wer 16 Jahre und älter ist, kann leichte Alkoholika (Bier, Wein) erwerben; Rauchen in der Öffentlichkeit ist dann erlaubt. Beim Kauf von Hochprozentigem (Schnaps) muss man volljährig sein. Ansonsten begeht die Verkäuferin/ der Verkäufer eine Ordnungswidrigkeit und erhält einen Bußgeldbescheid. Unter 18 Jahren darf man weder rauchen, noch darf man Zigaretten kaufen
- **Reisen:** Kinder und Jugendliche können auch alleine verreisen, wenn altersgerechte Reiseformen gewählt werden. Die zur Bestreitung der Reise notwendigen Geschäfte können getätigt werden, soweit sie im Rahmen des Taschengeldparagraphen liegen. Eine vorherige Zustimmung der Eltern ist in jedem Fall ratsam. Eine entsprechende schriftliche Erlaubnis sollte mitgeführt werden, vor allem bei Auslandsreisen.
- **Bankgeschäfte:** Schüler und Auszubildende benötigen für die Kontoeröffnung und jugendtypische Bankgeschäfte die Zustimmung der Eltern. Sie können sich dann
 - evtl. den Lohn überweisen lassen und
 - Barbeträge selbstständig abheben
 Jugendliche mit einem gültigen Arbeitsvertrag benötigen keine Zustimmung zur Kontoeröffnung.
- **Handys:** Minderjährige können kein Handy mit Kartenvertrag erwerben, der Vertrag muss immer von den Eltern abgeschlossen werden. Prepaid-Handys werden von den großen Netzanbietern an Jugendliche ab 16 Jahren verkauft, weil der Vertrag über den Taschengeldparagraphen wirksam wird und der Jugendliche keine großen „Telefonschulden“ machen kann.
- **Ausbildung-/ Arbeitsverträge/ Ferienjobs:** Minderjährigen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Ferienarbeit ist ab 15 Jahren erlaubt, ab 13 Jahren kann eine leichte Tätigkeit - bis 2 Stunden täglich - ausgeübt werden.

Quelle: <http://www.deine-rechte.de/das-darf-ich-deine-rechte.html>
<http://dejure.org/gesetze/BGB.html>